

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

Prüfung von Anträgen auf gewerbe- und baupolizeiliche Genehmigung

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

Prüfung von Anträgen auf gewerbe- und baupolizeiliche
Genehmigung.

Nach § 16 Absatz 1 der Gewerbeordnung ist zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Abs. 2 des § 16 zählt die einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen auf. Je nach Eintritt oder Wegfall der die Genehmigungspflicht bedingenden Voraussetzung kann das Verzeichnis durch Beschluß des Bundesrates, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

Zu Ende des Jahres 1903 umfaßte das Verzeichnis die folgenden genehmigungspflichtigen Anlagen:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloß Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke,

Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden (20. Juli 1873),

Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen (26. Juli 1881),

Kunstwollefabriken (12. Juli 1882), Anlagen zur Herstellung von Celluloid (12. Juli 1882) und Dégrasfabriken (23. Dezember 1882), die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen (12. Juli 1884),

die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser (31. Januar 1888),

die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird [Cellulosefabriken] (15. Februar 1886),

die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird (16. Juni 1886),

die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten (16. Juli 1888),

die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen [Kugelfräsmaschinen] (9. Februar 1898),

die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern (31. Oktober 1899).

Die im ersten Absatze dieses Verzeichnisses aufgezählten Anlagen entsprechen der Fassung des § 16 der Gewerbeordnung von 1869. Die den folgenden Absätzen beigefügten Daten sind die der Bekanntmachungen der Bundesratsbeschlüsse, welche das Verzeichnis erweiterten.

Nach § 25 der Gewerbeordnung ist auch für eine Veränderung der Betriebsstätte einer der im Verzeichnis aufgeführten Anlagen die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Wie bei der Genehmigung auf Grund der §§ 16 und 25 zu verfahren ist, erhellt aus den §§ 17 bis 23 der Gewerbeordnung. Gemäß § 18 hat die Prüfung des Antrags sich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken und gegebenen Falles zu Anordnungen zu führen, die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig erscheinen.

Gemäß § 1 Ziffer 2 der Dienstanweisung (S. 102) steht der Fabrikinspektion die Aufsicht über die gemäß § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen zu, und gemäß § 8 dieser Anweisung und § 18 der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung haben die Bezirksämter als Antragsbehörden die

Fabrikinspektion zur Vorprüfung der Vorlagen in der Regel heranzuziehen. Gemäß § 20 Abs. 3 der Vollzugsverordnung ist die Fabrikinspektion von der Beschlußbehörde, dem Bezirksrat, in wichtigeren Fällen zur Sitzung zu laden, in welcher die Entscheidung gefällt werden soll. Gemäß § 8 Abs. 4 der Dienstanweisung und § 21 Abs. 2 der Vollzugsverordnung ist der Fabrikinspektion von allen die §§ 16 und 25 betreffenden Erkenntnissen durch Aktenmitteilung Nachricht zu geben.

In der Praxis hat sich nun die Mitwirkung der Fabrikinspektion bei der Prüfung von Genehmigungsgesuchen derart gestaltet, daß die Bezirksämter in erwünschter Weise alle einlaufenden Anträge der Fabrikinspektion zustellen, wodurch dieser Behörde Geschäfte erheblichen Umfangs entstehen, die ihr nicht durch die reichsgesetzliche Ordnung ihres Pflichtenkreises, sondern durch die Landesgesetzgebung erwachsen. Während bis zum Jahre 1894 die Jahresberichte in dem Abschnitt „Schutz der Nachbarn gewerblicher Anlagen“ das Wichtigste aus diesem Zweig ihrer Tätigkeit — einschließlich der Mitwirkung hinsichtlich der Reinhaltung der Flüsse — brachte, ist seitdem für diese Materie in den Jahresberichten kein Raum mehr gewesen. Wenn neuerdings — zum ersten Male wieder für das die Berichtsperiode abschließende Jahr 1903 — eine kurze Statistik der Genehmigungsanträge gegeben wird, so geschieht dies weniger in Hinsicht auf den Schutz der Nachbarn als auf den Arbeiterschutz, der durch die gestellten Anträge schon bei Errichtung der Anlagen vorbeugend gewahrt werden soll.

§ 120 d Abs. 3 der Gewerbeordnung gibt für die schon vor dem Erlaß des Gesetzes bestehenden Anlagen, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen gemäß der in §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze. Solchen Anlagen gegenüber können nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Für Anlagen, die nach Erlaß des Gesetzes erweitert, umgebaut oder neu errichtet werden, kommen die für bestehende Anlagen gegebenen Beschränkungen nicht in Betracht, und die Behörden haben für die Anordnung der ihnen nötig erscheinenden Maßnahmen den Spielraum, den ihnen pflichtgemäßes Ermessen gibt.

§ 141 der Badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 schreibt vor, daß die Bezirksämter die Pläne von Neubauten oder Änderungsbauten für Fabriken und Werkstätten vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung der Fabrikinspektion zur Prüfung und Antragstellung hinsichtlich des Arbeiterschutzes vorzulegen haben.

Durch diese Bestimmung ist der Fabrikinspektion eine besonders geeignete Handhabe zu vorbeugenden Maßregeln gegeben, indem sie durch ihre Anträge im Sinne des Arbeiterschutzgesetzes verbessernd und umgestaltend schon auf die Pläne der Baulichkeiten und Einrichtungen auch da einwirken kann, wo eine Genehmigungspflicht gemäß § 16 oder § 25 der Gewerbeordnung nicht vorliegt.

Aus der Prüfung der Baugesuche erwachsen der Fabrikinspektion laufende, sie stark in Anspruch nehmende Arbeiten, die in den Jahresberichten nur gelegentlich Erwähnung finden, neuerdings durch eine kurze Statistik der Baugesuche und der von der Fabrikinspektion beantragten Auflagen.

Die demnächstige Publikation des Regierungsrats Dr. Föhlisch (s. S. 322) wird Näheres darüber bringen, wie die Fabrikinspektion bei Prüfung von Anträgen auf bau- und gewerbepolizeiliche Genehmigung verfährt und was sie dabei hinsichtlich der Vermeidung von Unfallgefahren und der Herbeiführung hygienischer Verbesserungen erreicht hat.

Mitwirkung bei wasserpolizeilichen Fragen.

In steigendem Maße wurde die Mitarbeit der Fabrikinspektion bei der Durchführung von wasserpolizeilichen Genehmigungsverfahren in Anspruch genommen, wo es sich um die Einleitung und Abführung solcher flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf handelt, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert werden können (§ 37 Abs. 1 Ziff. 1 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899). Zumeist kommt bei diesem Verfahren der Schutz der Fischerei gemäß § 4 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, in Frage. Die Anhörung der Fabrikinspektion erfolgt dabei auf Grund des § 23 Abs. 4 der Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899 zum Wassergesetz, welcher anordnet, daß bei der Prüfung wasserpolizeilicher Genehmigungsverfahren seitens des Bezirksamts über die technischen und gesundheitspolizeilichen Fragen ein Gutachten geeigneter Sachverständiger einzuholen sei. Als solche technische Stellen kommen neben der